

**BDSW**

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT

Elektronisch erfasst BASFi



**ver di**

Bundesminister für  
Arbeit und Soziales  
Referat IIIa  
53107 Bonn

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
ok-ne

Tag  
6. Mai 2015

**Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des**

- **Lohntarifvertrages** für Sicherheitsdienstleistungen  
in Hamburg vom **11. Februar 2015**,  
gültig ab 1. Januar 2015,  
außer § 7 Ziffer 3 einschließlich Protokollnotizen 1 und 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
Landesbezirksleitung Hamburg, beantragen wir,

**die Allgemeinverbindlicherklärung des o. g.**

- **Lohntarifvertrages** für Sicherheitsdienstleistungen  
in Hamburg vom **11. Februar 2015**,  
gültig ab 1. Januar 2015,  
außer § 7 Ziffer 3 einschließlich Protokollnotizen 1 und 2

**rückwirkend zum 1. Januar 2015  
zu verfügen.**

**Es handelt sich um eine Anschluss-AVE.**

Von dem genannten Tarifvertrag fügen wir 5 Abschriften bei.

Die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung gemäß § 5 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes wurden von uns geprüft und liegen vor.

Dem Antrag der Tarifvertragsparteien auf Allgemeinverbindlicherklärung ist zu entsprechen, wenn die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Ein solches Interesse liegt vor, wenn der Tarifvertrag in seinem Geltungsbereich für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen überwiegende Bedeutung erlangt hat oder die Absicherung der Wirksamkeit der tarifvertraglichen Normsetzung gegen die Folgen wirtschaftlicher Fehlentwicklung eine Allgemeinverbindlicherklärung verlangt.

Die überwiegende Bedeutung des vorgelegten Tarifvertrages lässt sich durch die folgenden Zahlen belegen:

Die tarifgebundenen Arbeitgeber beschäftigen eine überwiegende Anzahl an Arbeitnehmern, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen.

Gemäß den Angaben des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden beträgt die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für das Bundesland Hamburg zum Stichtag 30.06.2014 (letzte herausgegebene Statistik) 7.057.

Die unserem Verband angeschlossenen 52 ordentlichen Mitgliedsunternehmen haben zum Stichtag 31.12.2014 5.395 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gemeldet. Dies sind, bezogen auf die oben genannte Basiszahl des Statistischen Bundesamtes, 76 % der Beschäftigten in Hamburg. Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind insgesamt 8.634 Beschäftigte (sozialversicherungspflichtige und sozialversicherungsfreie) zum Stichtag 30.06.2014 gemeldet. Die Mitglieder des BDSW haben insgesamt 6.044 Beschäftigte zu diesem Stichtag gemeldet, dies ergibt eine Quote von 70 %. Damit ist die überwiegende Bedeutung gegeben.

Darüber hinaus ist das öffentliche Interesse auch gegeben, da der Tarifvertrag wirtschaftlichen Fehlentwicklungen entgegenwirken kann.

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten haben die Gemeinwohlbelange und damit das öffentliche Interesse an der Allgemeinverbindlicherklärung des beantragten Tarifvertrages überragende Bedeutung und erhebliches Gewicht. Gerade die Erstreckung der Tariflöhne auf Außenseiter soll einem Verdrängungswettbewerb über Lohnkosten und Wettbewerbsverzerrungen durch nicht tarifgebundene Arbeitgeber entgegenwirken und die aus der Tarifautonomie resultierende Ordnungsfunktion der Tarifverträge unterstützen. Darüber hinaus dienen die festgelegten tariflichen Mindestbedingungen einerseits dem Schutz der Beschäftigung der überwiegenden Mehrheit von Arbeitnehmern, die bei tarifgebundenen Unternehmen arbeiten und andererseits der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Sicherheitsgewerbe, weil damit Anreize geschaffen werden, Arbeitsverhältnisse einzugehen.

Damit unmittelbar verbunden ist die Erhaltung und Verbesserung der im öffentlichen Interesse anzusehenden sozialen Standards. Diesen Zweck der Erhaltung der finanziellen Stabilität der sozialen Versicherungssysteme hat der EuGH in der Rüffert-Entscheidung vom 03.04.2008 als ein zwingend anererkennungswertes Allgemeininteresse anerkannt. Dies führt zu einer gleichzeitigen Entlastung der sozialen Sicherungssysteme des Staates. Unter den schwierigen arbeitsmarktpolitischen Bedingungen ist die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Verbindung mit der Gewährleistung der finanziellen Stabilität der sozialen Sicherungssysteme ein besonders wichtiges Ziel, das von den tarifschließenden Parteien mit dem eingereichten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des o. g. Lohntarifvertrages verfolgt wird. Diese Gemeinwohlbelange besitzen überragende Bedeutung und begründen das unverzichtbare öffentliche Interesse.

Vielen Beschäftigten ist es nur durch höhere Grundlöhne, Zulagen und Zuschläge möglich, ein auskömmliches Einkommen zu erzielen. Dadurch werden auch die Sozialsysteme entlastet, da die ansonsten ggf. notwendig werdenden aufstockenden Leistungen zur Grundsicherung reduziert werden. Ohne die regionale AVE besteht ein Anspruch auf höhere Grundlöhne, Zulagen und Zuschläge nicht.

Ohne eine AVE des regionalen Tarifwerks droht ein Wettbewerb um die niedrigsten Lohnkosten unter Beachtung lediglich des Mindestlohns. Dies gefährdet das regionale Tarifsysteem für das Bewachungsgewerbe, da ohne eine AVE tarifgebundene Unternehmen bei Lohnkostenanteilen von ca. 90 % am Preis gegenüber nicht tarifgebundenen Unternehmen kaum zu kompensierende Wettbewerbsnachteile erleiden und ein starker Druck zum Austritt aus dem Arbeitgeberverband erzeugt wird. Der damit einhergehenden Aushöhlung des Tarifvertrages entgegenzuwirken, ist anerkannte Grundlage für die Annahme eines öffentlichen Interesses an einer AVE.

Das Sicherheitsgewerbe ist gekennzeichnet von differenzierten, tätigkeitsbezogenen Lohngruppen, wodurch der Tatsache Rechnung getragen wird, dass das Wach- und Sicherheitsgewerbe eine äußerst heterogene Dienstleistungsbranche ist.

Bei den für allgemeinverbindlich beantragten Lohngruppen handelt es sich um die Mindestlöhne für die jeweils dargestellte Tätigkeit.

Die Tätigkeit als Werkschutzfachkraft, im Revierdienst, der Schutz von Veranstaltungen, der Objektschutz an der Pforte eines Ministeriums, Frachtkontrollen auf einem Flughafen etc. sind hinsichtlich der Ausbildung, der Anforderungen und vor allem auch im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen völlig unterschiedlich zu bewerten.

Insbesondere in den Lohngruppen IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft und bei den Tätigkeiten an Verkehrsflughäfen konnte der BDSW in den letzten Jahren besondere Verwerfungen feststellen und eine Allgemeinverbindlicherklärung ist für diese Lohngruppen unerlässlich, auch wenn sie im Lohnniveau über 10 € liegen. Beide Tätigkeiten erfordern eine besondere Fortbildung mit längeren, als sonst im Gewerbe üblichen Schulungszeiträumen. Durch Angebote aus den neuen Bundesländern, mit den dort tarifierten Löhnen, konnten massive Einbrüche am Markt festgestellt werden. Für eine so große Zahl von Mitarbeitern ist dies nicht hinnehmbar. Auch im Bereich der Tätigkeiten an Verkehrsflughäfen treten Mitbewerber an den Markt, die zu untertariflichen Leistungen ihr Gewerbe anbieten und Mitarbeiter zu einem Stundengrundlohn beschäftigen, das ein sicherheitsrelevantes Arbeiten nicht mehr ermöglicht. Der Schutz der Luftsicherheit kann bei schlecht bezahltem und wenig ausgebildetem Personal nicht mehr garantiert werden. Dies kann nicht im Sinne der Allgemeinbelange liegen.

Die hier ausgehandelten Mindestlöhne für die verschiedensten Tätigkeiten sind im Vergleich zu anderen Branchen nicht überdurchschnittlich hoch.

Die hier beschriebenen negativen Konsequenzen werden durch die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit ausgeschlossen. Mit der AVE besteht die Möglichkeit, allen Arbeitnehmern im Wach- und Sicherheitsgewerbe im Bundesland Hamburg annehmbare Arbeits- und Lohnbedingungen zu gewähren. Alle Arbeitnehmer im Geltungsbereich des vorgenannten Tarifvertrages erhalten einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Einhaltung der tariflich festgelegten Mindestarbeitsbedingungen. Der Ausspruch der AVE hat auf Grund der eintretenden normativen Wirkung besondere Bedeutung.

Die tariflichen Bedingungen im Wach- und Sicherheitsgewerbe sind auch nicht so hoch, dass die Allgemeinverbindlichkeit eine Einschränkung des Wettbewerbes bedeuten könnte. Weder die Existenz der bestehenden Betriebe wurde durch die Allgemeinverbindlicherklärung bisher gefährdet noch wurden neue Unternehmen daran gehindert, am Markt zu operieren und zu expandieren. Gemäß den Angaben des Statistischen Bundesamtes ist die Zahl der Wach- und Sicherheitsunternehmen in Hamburg von 61 Unternehmen im Jahr 2000 auf 72 Unternehmen im Jahr 2013 gestiegen.

Durch den hier vorgelegten und abgeschlossenen **Lohntarifvertrag** werden die Stundengrundlöhne

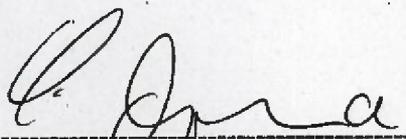
vom 1. April 2015 bis zum 31. Dezember 2015 von 2,92 % bis 7,84 % und vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 von 2,94 % bis 8,37 % erhöht.

Zur Sicherstellung gesunder sozialer Mindestarbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter im Wach- und Sicherheitsgewerbe ist die Allgemeinverbindlicherklärung unerlässlich.

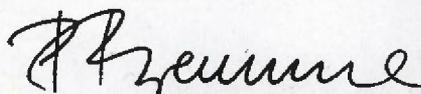
Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Sicherheits-  
wirtschaft e. V. (BDSW)  
Landesgruppe Hamburg

Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft (ver.di),  
Landesbezirk Hamburg



RAin Cornelia Okpara  
- stv. Hauptgeschäftsführerin -

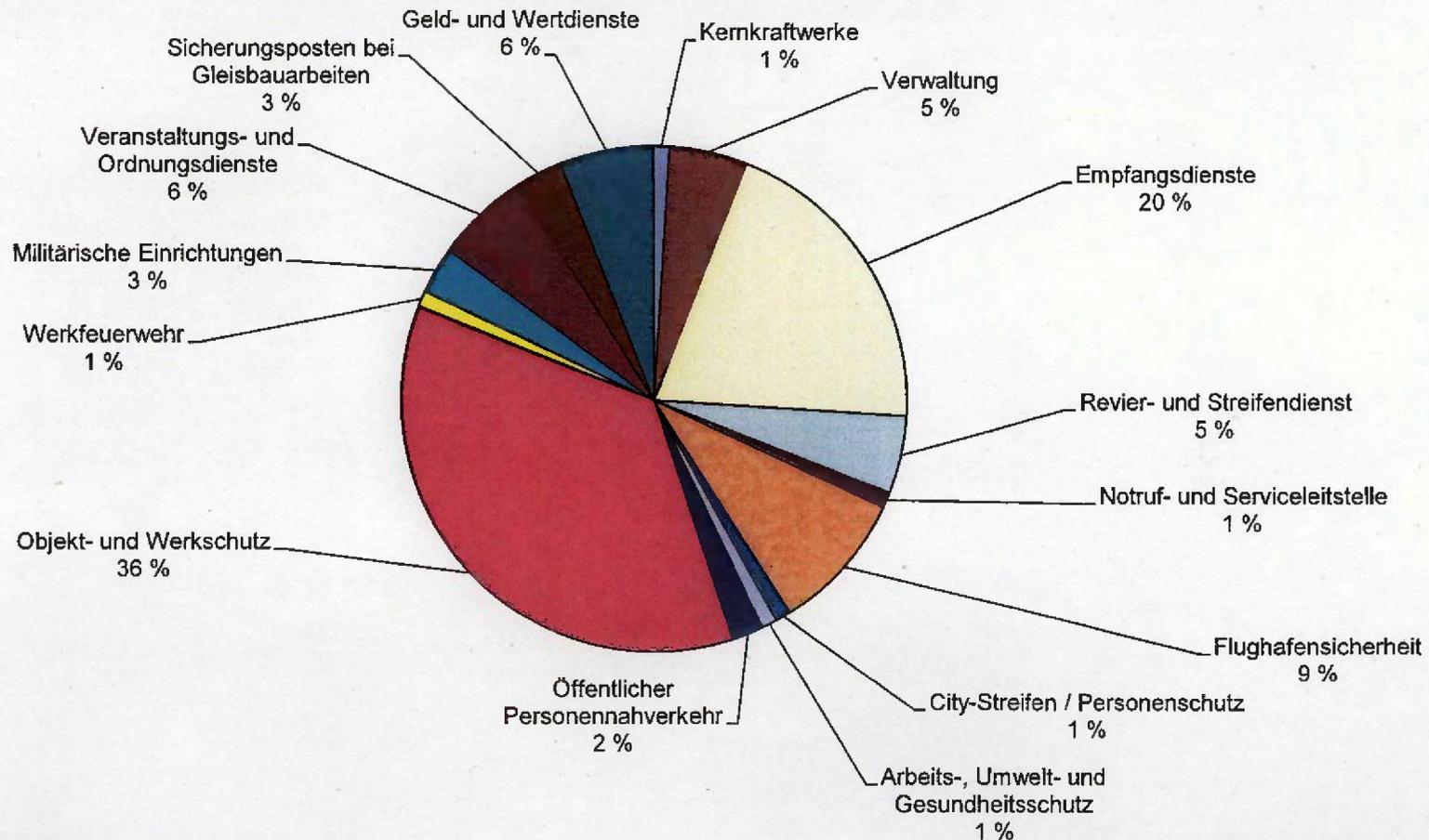


Peter Bremme  
- Landesfachbereichsleiter -

#### 4 Anlagen

- 5 Ex. Lohntarifvertrag HH vom 11.02.2015 in Kopie,  
gültig ab 01.01.2015
- Statistik Einsatzgebiete Beschäftigte Stand 30.06.2014
- Statistik Beschäftigte des Stat. Bundesamtes vom 30.06.2014

**185.101 Beschäftigte in der Sicherheitsdienstleistungswirtschaft  
(Stichtag 30.06.2014)**  
(davon 132.261 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)  
**Einsatzgebiete**



Quelle: Eigene Berechnungen auf Grund Zahlenmaterials von  
der Bundesagentur für Arbeit und Bundesknappschaft  
15.01.2015 /ne

## Beschäftigte im Wach- und Sicherheitsgewerbe Wirtschaftsgruppe 80100 (\*) "Private Wach- und Sicherheitsdienste"

Bundesland	2009			2010			2011			2012			2013			2014		
	Beschäftigte Insgesamt	Arbeitsagentur (soz.vers.pfl. Besch.)	Minijobs (geringfügig Besch.)															
	31.12.2009	31.12.2009	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2010	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2011	31.12.2011	30.12.2012	30.12.2012	30.12.2012	31.12.2013	31.12.2013	31.12.2013	30.06.2014	30.06.2014	30.06.2014
Baden-Württemberg	17.332	10.933	6.399	17.374	11.213	6.161	18.247	11.584	6.663	18.574	12.011	6.563	18.817	11.995	6.822	18.539	11.853	6.686
Bayern	20.647	14.031	6.616	20.826	14.183	6.643	22.708	15.061	7.647	23.634	15.768	7.966	24.251	16.385	7.866	24.835	16.667	8.168
Berlin	14.154	10.713	3.441	13.658	10.637	3.021	14.800	11.935	2.865	15.061	12.460	2.601	15.637	12.917	2.720	15.733	13.047	2.686
Brandenburg	6.649	5.044	1.605	6.617	5.143	1.474	6.595	5.042	1.553	6.565	5.229	1.336	6.732	5.414	1.318	6.920	5.519	1.401
Bremen	2.261	1.495	766	1.929	1.256	671	2.154	1.386	766	2.304	1.435	869	2.445	1.386	1.059	2.293	1.389	904
Hamburg	7.880	6.265	1.615	8.091	6.532	1.559	8.416	6.856	1.560	8.846	7.198	1.648	8.350	6.796	1.554	8.634	7.057	1.577
Hessen	20.057	15.907	4.150	20.349	16.395	3.954	21.239	16.974	4.265	20.765	16.656	4.099	19.753	15.702	4.051	19.833	15.608	4.225
Mecklenburg-Vorp.	4.038	2.759	1.279	4.061	2.874	1.187	4.193	3.001	1.192	4.218	3.096	1.122	4.077	2.979	1.098	4.098	2.983	1.115
Niedersachsen	11.647	7.664	3.983	11.773	7.852	3.921	12.826	8.550	4.276	12.830	8.785	4.065	13.501	9.128	4.373	13.250	8.836	4.414
Nordrhein-Westfalen	34.281	21.860	12.421	35.018	22.758	12.260	34.612	22.531	12.081	35.687	23.556	12.031	36.791	24.318	12.473	36.769	24.177	12.592
Rheinland-Pfalz	4.100	2.431	1.669	4.739	2.841	1.898	4.878	3.063	1.815	4.919	2.877	2.042	4.873	2.872	2.001	4.666	2.683	1.983
Saarland	1.533	958	575	1.537	913	624	1.777	1.053	724	1.901	1.170	731	1.893	1.170	723	1.843	1.143	700
Sachsen	9.237	6.805	2.432	9.703	7.206	2.495	10.607	7.900	2.707	11.141	8.367	2.774	11.663	8.694	2.969	11.288	8.669	2.619
Sachsen-Anhalt	4.963	3.712	1.251	5.064	3.965	1.199	4.916	3.883	1.033	5.285	4.431	854	5.115	4.298	817	5.005	4.141	864
Schleswig-Holstein	5.865	4.242	1.623	6.221	4.579	1.642	6.875	5.031	1.844	6.921	5.194	1.727	7.777	5.942	1.835	7.795	6.013	1.782
Thüringen	4.171	2.883	1.288	4.153	2.876	1.277	4.084	2.874	1.210	4.034	2.800	1.234	4.007	2.738	1.269	3.600	2.476	1.124
<b>SUMME</b>	<b>168.815</b>	<b>117.702</b>	<b>61.113</b>	<b>171.113</b>	<b>121.127</b>	<b>49.986</b>	<b>178.927</b>	<b>126.726</b>	<b>52.201</b>	<b>182.575</b>	<b>131.013</b>	<b>51.562</b>	<b>185.682</b>	<b>132.734</b>	<b>52.948</b>	<b>185.101</b>	<b>132.261</b>	<b>52.840</b>

(\*) Ab dem Jahr 2006 wurde die Einteilung der Wirtschaftsunterklassen geändert (ehem. Wirtschaftsgruppe 74.602)

Vg

1.) 22132 \* Vorgang z. A.  
(AZ: 421.50-6-2-5)

2.) markierte Teile<sup>(1)</sup> zur Veröffentlichung \* abt. d. Beh. 19.11.15  
nach HumbTg vorbereiten → zu Stichwort „öffentliche Beschlie“

Be 6.11.15  
A1317